DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Newsletter 4/21

Stichprobenkontrollen der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich im Nachhinein festgestellter irrtümlich und/oder unrechtmäßig erfolgter Bezahlung von Beiträgen

Gemeinsame Information aus der Volksanwaltschaft und dem Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt

Volksanwältin Gabriele Morandell mit Direktor Ulrich Seitz

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, alljährlich sechs Prozent der Ansuchen um einen öffentlichen Beitrag von Vereinen und Verbänden mittels Stichproben zu kontrollieren.

Es kann dabei auch sein, dass aufgrund von Verzögerungen bei der Beitragsgewährung bzw. Abrechnung auch Abschlussrechnungen von Vereinen kontrolliert werden, die bereits vor einigen Jahren bei der öffentlichen Verwaltung eingereicht wurden und innerhalb eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren vor der Kontrolle ausbezahlt wurden.

Bei diesen Kontrollen werden aufgrund der geltenden Verordnungen alle Positionen der Abschlussrechnung genauestens kontrolliert, so auch die Unterlagen, die vorgelegt wurden. Beispielsweise wird genau überprüft, ob die geleisteten ehrenamtlichen Stunden im Jahr den Vorgaben entsprechen oder ob die Personalspesen die Kosten der

In dieser Ausgabe

⇒ *Stichprobenkontrollen der öffentlichen Verwaltung*
⇒ *Veröffentlichungspflichten im Bereich Beiträge*
⇒ *Befreiung von der Stempelsteuer*
⇒ *Eilmeldung! Versammlungen und der Dritte Sektor - Verlängerung bis 30.06.2021 genehmigt*
⇒ *Ab 01.04.2021 umfangreiches Leistungspaket zum Thema Steuern*

Kostenlose Termine

⇒ *12.04.2021 - Beratungsschalter zur „Privacy“*
⇒ *12.04.2021 - Webinar: straf- und zivilrechtliche Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit*
⇒ *13.04.2021 - Beratungsschalter zu Marketingstrategien in Corona-Zeiten*
⇒ *15.04.2021 - Webinar: Inhalte und Bedienung der Software zur neuen Haushaltsführung*
⇒ *16.04.2021 - Schalter für spezifische Beratung zur „Privacy“*
⇒ *16.04.2021 - Webinar: die korrekte Nutzung des Internets*
⇒ *23.04.2021 - Webinar zu Möglichkeiten von Excel für das Datenbankmanagement und für die Buchhaltung*
⇒ *27.04.2021 - Webinar zu Ängsten in Zeiten des Coronavirus – kompetente Beratung durch Roger Pycha, Primar der Psychiatrie*
⇒ *29.04.2021 - Webinar: Vereinsbilanz im Excel-Format*
⇒ *06.05.2021 - Webinar: Die Regelung für vulnerable Personengruppen in der Arbeitswelt*
⇒ *13.05.2021 - Webinar: Wann, wie und wo sind Vergütungen im Dritten Sektor erlaubt?*

Bruttogehälter des Landespersonals nicht übersteigen. Schließlich wird erhoben, ob die Kosten für Reisen gemäß Außendienstregelung für das Landespersonal abgerechnet wurden.

Es wird also im Rahmen der angesprochenen Aktion jede Position der Abschlussrechnung nach seiner Korrektheit überprüft.

Stellt das Verwaltungsamt bei diesen Kontrollen fest, dass ein Fehler begangen und eine Position nicht korrekt angeführt wurde, so spricht der Gesetzgeber von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von wirtschaftlichen Vergünstigungen.

Achtung: Dabei ist es irrelevant, ob der Fehler bei den Abrechnungsunterlagen für den Beitrag oder allgemein in der Abschlussrechnung vorliegt, da ein Fehler in der Abschlussrechnung (Positionen werden zu hoch angesetzt) sich auch auf die Höhe des Beitrages auswirkt.

Stellt die Verwaltung nun einen solchen Fehler fest, so verliert der Verein oder Verband vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere wenn die eingereichten Eigenerklärungen falsche Behauptungen beinhalten, sein Anrecht auf die gesamte wirtschaftliche Vergünstigung, die gewährt wurde.

Kontrolliert wird auch die Verletzung der Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Beiträge, die höher als 10.000 Euro sind, und/oder wirtschaftlichen Vorteile, die der Verein von der Gemeinde oder von der Landesverwaltung für einzelne Projekte im vorherigen Jahr erhalten hat. Als Strafe kann der gesamte Beitrag zurückgefordert werden.

Der Betrag, der zurückbezahlt werden muss, kann dabei jedoch nicht mehr als das Fünffache des unrechtmäßig bezogenen Teils der wirtschaftlichen Vergünstigung betragen (siehe Art. 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993).

Zudem wird auch eine Geldbuße verhängt. Diese Geldbuße beträgt 500 bis zu 25.822,00 Euro. Im Normalfall wird die Hälfte der Mindeststrafe als Geldbuße eingehoben (siehe Landesgesetz Nr. 9 vom 7. Jänner 1977). Auf jeden Fall darf jedoch diese Geldbuße nicht das Dreifache der erlangten wirtschaftlichen Vergünstigung überschreiten.

Selbstverständlich hat die Verwaltung ihrerseits die Pflicht, klare und deutliche Bestimmungen zu erlassen über das Beitragsansuchen, die erforderlichen Unterlagen, die Abrechnungen über die Kontrollmaßnahmen und über die Strafen.

Nichtsdestotrotz ist es ratsam, bei Unklarheiten sich an die zuständigen Stellen zu wenden, um Unannehmlichkeiten mit der Verwaltung zu vermeiden.

Handelt es sich um einen widerrechtlich erhaltenen Betrag, der die Summe von 3.999,96 Euro übersteigt, erfolgt zudem auch eine **Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.**

Hier der Verweis auf den Artikel 316-ter des Strafgesetzbuches:

„Unberechtigter Erhalt von Zahlungen zum Nachteil des Staates.

Wer durch Verwendung oder Vorlage falscher oder unwahrer Erklärungen oder Unterlagen oder durch Unterlassung ordnungsgemäßer Angaben für sich oder andere unberechtigterweise Beiträge, Finanzierungen, zinsverbilligte Darlehen oder andere gleichartige Leistungen, gleichgültig unter welcher Bezeichnung, vom Staat, von anderen öffentlichen Stellen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder ausgezahlt bekommt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, es sei denn, der Tatbestand des Artikels 640-bis liegt vor. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe zwischen einem und vier Jahren, wenn die Tat von einem Amtsträger oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Stellung oder Befugnisse begangen wird. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Tat gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union verstößt und der Schaden oder Gewinn 100.000 Euro übersteigt. (1) Beträgt der zu Unrecht empfangene Betrag 3.999,96 Euro oder weniger, so ist nur die Verwaltungssanktion der Zahlung eines Geldbetrages von 5.164 Euro bis 25.822 Euro anzuwenden. Diese Sanktion darf in keinem Fall den dreifachen Betrag des erlangten Vorteils übersteigen.“

Die Volksanwaltschaft und das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO empfehlen, in jedem Falle bei Vorliegen entsprechender Problemsituationen Beratung in Anspruch zu nehmen und mit fachlicher Unterstützung die Sachlage eingehend überprüfen zu lassen.

Kostenlose Termine mit dem Expertenpool des DZE Südtirol

Kostenlose Termine mit dem Expertenpool des DZE Südtirol, auch in enger Absprache mit der Volksanwaltschaft, sind gerade bei spezifischen fortwährenden Schwierigkeiten stets unter info@dze-csv.it kurzfristig möglich.

Veröffentlichungspflichten im Bereich Beiträge

Achtung: Wir müssen nochmals auch auf die Thematik der Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen Beiträgen, Zuschüssen von Seiten der öffentlichen Hand zurückkommen. Immer wieder erhalten wir dazu Fragestellungen. Aus diesem Grunde nochmals eine kurze Zusammenfassung:

Mit Gesetz Nr. 124/2017 wurde die Pflicht eingeführt, die Gelder, die man von der öffentlichen Verwaltung erhalten hat, offenzulegen. Ganz konkret handelt es sich hier um alle Formen von Zuwendungen, wie Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse, Subventionen oder Förderungen, die in unserem Falle Organisationsstrukturen des Dritten Sektors zuerkannt wurden (auch die 5-Promille-Zuwendungen!). Es besteht jedoch keine Veröffentlichungspflicht, falls der Gesamtbetrag der im Vorjahr erhaltenen Zuwendungen unter 10.000 Euro liegt.

Die Veröffentlichung der Zuwendungen über Euro 10.000 muss grundsätzlich auf der eigenen Homepage innerhalb 30. Juni erfolgen. Die Zuwendungen sind mit dem so genannten Kassaprinzip zu erfassen (also nicht per Kompetenz, sondern zum Zeitpunkt des Eingangs!).

Aber was muss wirklich angegeben werden:

- eigene Bezeichnung und Steuernummer,
- Bezeichnung der auszahlenden öffentlichen Körperschaft,
- erhaltene Beträge (Beträge im Detail),
- Datum Inkasso,
- Grund des Beitrags.

Die Missachtung dieser Vorgaben bewirkt Verwaltungsstrafen, mit einem Mindestbetrag von 2.000 Euro oder sogar die Rückzahlung des gesamten Betrages.

Bitte veröffentlichen Sie alle Beiträge, die in diese Regelung fallen, auch rückwirkend zum Jahre 2018 und löschen Sie diese Informationen ja nicht von der Homepage Ihrer Struktur.

Befreiung der Stempelsteuer

Ebenso wichtig zu wissen: Ab 1. Januar 2018 sind die Vereine des Dritten Sektors gemäß Art. 82, Abs. 5 GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) von der Stempelsteuer befreit.

Konkret der entsprechende Wortlaut:

Stempelsteuer-Befreiung - Artikel 82, Abs. 5 GvD 117/2017:

[…] 5. Die Urkunden, Dokumente, Anträge, Verträge sowie Kopien, auch wenn sie als echte Kopien deklariert sind, Auszüge, Bescheinigungen, Erklärungen, Zertifikate und jedes andere Dokument in Papier- oder elektronischer Form, das von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen erstellt oder angefordert wird, sind von der Stempelgebühr befreit.

Bitte pochen Sie auf dieses, Ihr Recht!

Eilmeldung! Versammlungen und der Dritte Sektor: Verlängerung bis 30. Juni 2021 genehmigt!

Mit dem **Gesetzesdekret 44/2021** wurde endlich Abhilfe für die Situation geschaffen, dass die Ehrenamtlichen Organisationen (EO), die Vereine für die Förderung des Gemeinwesens (VfG) und Non-Profit-Organisationen nicht auch wie beispielsweise die Genossenschaften bis zum 30. Juni die Einberufung der Sitzung, um den Jahresabschluss zu genehmigen, vornehmen können. Diese **Verlängerung des Termins ist nun genehmigt** worden!

Das betreffende Gesetzesdekret, das seit dem 1. April 2021 in Kraft ist, **änderte den Absatz 8-bis des Artikels 106 des Gesetzesdekrets 18/ 2020** (die sogenannte "Cura Italia"- Bestimmung), indem es **den Verweis auf die Strukturen der EOs, VfGs und der Onlus-Organisationen eliminierte** und **somit den Anwendungsbereich der in Artikel 106 enthaltenen Bestimmungen effektiv auf alle Vereine und Stiftungen ausweitete,** einschließlich derjenigen, welche gerade über genannten Qualifikationen verfügen.

Der allgemeine Verweis auf Vereine und Stiftungen führt zu der Annahme, dass die Anwendung der Bestimmungen des oben erwähnten Artikels 106 analog auch auf die anderen Körperschaften des Titels II des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. h. Ausschüsse, ausgedehnt werden kann.

Die wichtige Änderung, die vorgenommen wurde, erlaubt es daher, die Situation innerhalb der Realität sämtlicher gemeinnütziger Organisationen anzugleichen, indem sie allen Organisationen (einschließlich EO, VfG und Onlus) erlaubt, **die Einberufung der Versammlung für die Genehmigung des Jahresabschlusses auf 180 Tage ab Jahresende zu verschieben, was konkret heißt bis zum nächsten 30. Juni.** Damit fallen die herkömmlichen 120 Tage (und damit der bisherige Ausnahmefall 30. April), die normalerweise vom Statut vorgesehen sind.

Dies scheint für den Gesetzgeber unerlässlich und wird die Situation der Ungewissheit, in der sich noch viele Institutionen befinden, lindern, insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass die hohe Prävalenz von Coronavirus-Infektionen weiterhin empfiehlt, gerade Präsenzveranstaltungen auf eine Zeit zu verschieben, in der die epidemiologische Situation vermutlich mehr Sicherheit garantiert.

Eine weitere Änderung betrifft das Recht, die Versammlung mittels Telekommunikation abzuhalten, sowie (unter anderem) die Instrumente der elektronischen Abstimmung oder der Abstimmung per Briefwahl zu nutzen, wenn die Satzung der Körperschaft solche Befugnisse nicht ausdrücklich vorsieht: Diese Möglichkeit gilt auch für EOs, VfGs und gemeinnützige Organisationen bis zum 31. Juli 2021.

Neuer Service des DZE mit umfangreichem Leistungspaket zum Thema Steuern

Achtung: Seit **01.04.2021** bietet das DZE Südtirol EO einen weiteren grundlegenden Service an, der von vielen Organisationen des Dritten Sektors häufig nachgefragt wird.

Dies ist das folgende Leistungspaket:

Steuererklärungen
- Einkommenssteuererklärung Vordruck UNICO ENC
- Jahreserklärung IRAP

Erklärungen des Steuerabzugsvermittlers
- Vordruck CU
- Vordruck 770 - Einkünfte aus gelegentlichen und freiberuflichen Tätigkeiten

Sonstige steuerrechtliche Auflagen
- Akkreditierung für 5 Promille
- Einreichung Vordruck EAS
- Berechnung und Einzahlung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS
- Erklärungen und Anträge an die Steuerbehörde
- Elektronische Einreichung der Vordrucke F24
- Einreichung Anträge für Steuerguthaben

Bitte senden Sie Ihre Anfragen für Termine und Beratungen in diesem Bereich an info@dze-csv.it.

Kostenlose Termine der DZE-Akademie
Beratungsschalter und Webinare

Kostenlose Termine der DZE-Akademie, die Frau und Mann nicht verpassen sollten.
Einfach anmelden per E-Mail an info@dze-csv.it. Weitere Informationen unter www.dze-csv.it/dze-academy.

Montag	12.04.2021, 15.00 Uhr	Schalter für spezifische Beratung zur „Privacy“
Montag	12.04.2021, 17.30 Uhr	Webinar: strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit mit Ehrengast Alt-Landeshauptmann Luis Durnwalder
Dienstag	13.04.2021, 15.00 Uhr	Beratungsschalter zu Marketingstrategien in Corona-Zeiten
Donnerstag	15.04.2021, 17.00 Uhr	Webinar: Inhalte und Bedienung der Software zur neuen Haushaltsführung
Freitag	16.04.2021, 15.00 Uhr	Schalter für spezifische Beratung zur „Privacy“
Freitag	16.04.2021, 17.30 Uhr	Webinar: die korrekte Nutzung des Internets
Freitag	23.04.2021, 17.00 Uhr	Webinar zu Möglichkeiten von Excel für das Datenbankmanagement und für die Buchhaltung
Dienstag	27.04.2021, 18.00 Uhr	Webinar zu Ängsten in Zeiten des Coronavirus – kompetente Beratung durch den Experten, Primar der Psychiatrie Roger Pycha
Donnerstag	29.04.2021, 17.00 Uhr	Webinar: Vereinsbilanz im Excel-Format
Donnerstag	06.05.2021, 16.00 Uhr	Webinar: Die Regelung für vulnerable Personengruppen in der Arbeitswelt
Donnerstag	13.05.2021, 16.00 Uhr	Webinar: Wann, wie und wo sind Vergütungen im Dritten Sektor erlaubt?